

Hände des Prinzen Franz Josef ab, der als «betraut mit der Regentschaft» in der entsprechenden Urkunde bezeichnet wird.¹²⁹ Die Unterzeichnung der Regierungsakte erfolgte unterschiedlich, im Falle des erwähnten Eides wurde ohne Hinweis auf irgendein Stellvertretungsverhältnis kurz mit «Franz Josef Prinz von Liechtenstein» unterfertigt, ebenso bei einem Gesetz vom 8. 6. 1938.¹³⁰ Zeitlich dazwischen liegt eine andere Form der Unterzeichnung betr. ein Gesetz vom 30. 4. 1938: «Franz Josef von Liechtenstein, betraut mit der Regentschaft.»¹³¹ In der Presse war von der auf 14. 8. 1938 festgesetzten «Huldigung an den Prinzregenten Franz Josef» die Rede.¹³² Die Huldigung kommt aber nur bei der Regentschaft vor und bedingt auch die Eidesleistung.

Weil Fürst Franz bereits am 27. 7. 1938 starb, kam es nicht mehr zu diesem endgültigen Schritt in Richtung einer Regentschaft. Bis zum Tode des Fürsten Franz bestand rechtlich aber eine Regierungsstellvertretung, denn es wurde nirgends dessen Regierungsunfähigkeit erwähnt und es fehlte an einem eindeutigen Regierungsakt des stellvertretenden Prinzen Franz Josef, woraus der Antritt der Regentschaft eindeutig ersichtlich gewesen wäre. Der blossе und erst noch nicht einheitlich und konsequent gehandhabte Hinweis auf eine «Regentschaft» vermochte einen solchen Akt nicht zu ersetzen. Es scheint aber, dass tatsächlich die Übernahme einer Art Regentschaft geplant war,¹³³ doch dürften gewisse Unsicherheiten bestanden haben, was auch im Hinweis auf Art. 10 der Verfassung zum Ausdruck kommt.

ee) Die neueren Stellvertretungen

Für insgesamt 13 Auslandsreisen, die Fürst Franz Josef II. in den Jahren 1971 bis 1982 unternahm, bevollmächtigte er regelmässig den Erbprinzen, ihn gemäss Art. 13 Abs. 2 der Verfassung während dieser

¹²⁹ Kopie von Herrn Allgäuer erhalten.

¹³⁰ LGBl. 1938/12.

¹³¹ LGBl. 1938/10.

¹³² Volksblatt vom 7. 7. 1938 Nr. 76 und vom 26. 7. 1938 Nr. 84.

¹³³ In diese Richtung weist auch der Umstand, dass zwei in der ersten Fassung vorkommende Einschaltungen («bis auf weiteres» und «in meiner Vertretung und während meiner Abwesenheit vom Lande») in der publizierten Fassung weggelassen wurden.